
Vorschriften für Fremdfirmen bei der voestalpine Turnout Technology Germany GmbH

1 Geltungsbereich und Allgemeines

Diese Regeln und Anweisungen werden allen Firmen, die auf dem Betriebsgelände der voestalpine Turnout Technology Germany GmbH tätig werden, ausgehändigt. Sie sind Bestandteil der Auftragsvergabe und vom Auftragsnehmer einzuhalten.

Anhand dieser Regelungen und Anweisungen werden Fremdfirmen und Dienstleister über die für sie geltenden Bestimmungen der voestalpine TTG GmbH aufgeklärt. Fremdfirmen und Dienstleister müssen ihre Mitarbeiter über die bei der voestalpine TTG GmbH spezifischen Verhaltensweisen unterweisen.

Mit der Auftragsannahme werden vom Auftragnehmer die vorliegenden Bestimmungen anerkannt.

2 GELTUNGSBEREICH

Diese Regeln und Anweisungen gelten für alle Standorte der voestalpine TTG GmbH.

3 BETRETEN DES BETRIEBSGELÄNDES

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat sich vor dem Betreten des Betriebsgeländes der voestalpine TTG GmbH am Empfang – unter Angabe seines Vertragsverhältnisses und Namens – zu melden und seinen Auftrag darzulegen. Vor Ort muss ein Verantwortlicher des Auftragnehmers anwesend sein, der für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsinformationen Sorge trägt. Grundsätzliche sind für Arbeiten auf dem Betriebsgelände Sicherheitsschuhe der Klasse S3 zu tragen.

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter erhält persönlich einen Interimsausweis, der ihn zum Betreten des Betriebsgeländes der voestalpine TTG GmbH berechtigt. Gleichzeitig werden ihm Sicherheitshinweise für das Betriebsgelände der voestalpine TTG GmbH ausgehändigt.

Der Erhalt des Ausweises, der Einweisung und der genannten Unterlagen hat der Fremdfirmenmitarbeiter per Unterschrift zu bestätigen. Für regelmäßig auf dem Betriebsgelände arbeitende Fremdfirmenmitarbeiter können Fremdfirmenausweise mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr ausgestellt werden. Das Ende der Arbeiten ist dem Verantwortlichen der voestalpine TTG GmbH mitzuteilen und der Ausweis nach Beendigung der Tätigkeit oder nach Ablauf der Gültigkeit zurückzugeben. Kommt ein Ausweis abhanden, ist dies dem Verantwortlichen der voestalpine TTG GmbH zu melden.

4 FAHREN UND PARKEN

Erfordert die Tätigkeit auf dem Betriebsgelände der voestalpine TTG GmbH den Einsatz eines Kraftfahrzeugs, ist eine Einfahrgenehmigung beim Empfang einzuholen. Die Einfahrerlaubnis ist stets gut sichtbar im Auto zu platzieren.

Für den ordnungsgemäßen Einsatz der Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände der voestalpine TTG GmbH ist der Verantwortliche der Fremdfirma zuständig. Er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis bzw. Sondererlaubnis besitzen. Ebenso ist er dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge den Vorschriften der StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Beim Befahren des Betriebsgeländes gilt die StVO. Die maximal zulässigen Geschwindigkeiten sind zu beachten. Es ist mit Stapler-, Fahrzeug-, Kran-, Bahn- und Personenverkehr zu rechnen. Die markierten Verkehrs- und Fußgängerwege sind zu beachten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art ist auf Anfahrts- und Fußgängerwegen unzulässig.

Das Parken vor Feuerwehrezufahrten, Hydranten, Einfahrten, Toren oder Engpässen sowie auf reservierten Parkplätzen ist verboten.

5 VERHALTEN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und evtl. Subunternehmer, über die auf dem Betriebsgelände der voestalpine TTG GmbH geltenden Vorschriften und Sicherheitsinformationen vor Arbeitsantritt und danach in regelmäßigen Abständen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Beim Einsatz fremdsprachiger Mitarbeiter muss je Arbeitsgruppe mindestens ein deutschsprachiger Mitarbeiter anwesend sein.

5.1 AUSFÜHREN DER ARBEITEN

Vor Arbeitsbeginn muss sich über die Standorte von Rettungsmitteln (Verbandkästen, Feuerlöscher, Feuermelder etc.) sowie über die aktuellen Rettungspläne, Fluchtwege, und Notrufnummern kundig gemacht werden.

Der Tätigkeitsbereich ist während der Arbeiten stets aufgeräumt und sauber zu halten und bei Arbeitsende auch so zu verlassen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist mit dem Auftraggeber zu klären, ob eingesetzte Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Reiniger, Öle, ...) benutzt werden dürfen. Gegebenenfalls sind besondere Maßnahmen zu vereinbaren.

5.2 UMWELTSCHUTZ

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über alle umweltrelevanten und für die Ausführung seines Auftrages zutreffenden Rechtsvorschriften zu informieren, diese zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren ist durch den Auftragnehmer verbindlich sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter, der bei der voestalpine TTG GmbH Tätigkeiten mit bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt ausführt, durch Ausbildung, Schulung und Erfahrung hierfür qualifiziert und entsprechend einmal jährlich unterwiesen ist.

Die Entsorgung von Bausubstanzen und Einrichtungen bzw. Einrichtungssystemen, die in den Besitz der voestalpine TTG GmbH fallen, wird bauseits vorgenommen, wenn nicht anders vereinbart. Dabei hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mit dem jeweils bauseitszuständigen Ansprechpartner über die Entsorgungsvorschriften abzustimmen. Abfälle und Restmengen von angelieferten Materialien, einschließlich deren Verpackungen, sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß und eigenverantwortlich zu entsorgen.

Für Umweltschäden, die durch die Mitarbeiter oder Beauftragten des Auftragnehmers verursacht werden, haftet der Auftragnehmer.

5.3 ENERGIENUTZUNG

Der Auftragnehmer wird dazu angehalten auf ein energiebewusstes Verhalten zu achten. Nicht benötigte Stromverbraucher sind vom Netz zu trennen. Während der Heizperiode ist auf geschlossene Tore, Türen und Fenster zu achten.

5.4 UNFALLVERHÜTUNG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die anzuwendenden Arbeitssicherheitsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu unterweisen (insbesondere tätigkeitsbezogen) und sich in ausreichendem Maße von deren Einhaltung zu überzeugen. Die Mitarbeiter müssen entsprechend ihrer Tätigkeit ausgebildet und qualifiziert sein.

Die vom Auftragnehmer verwendeten Arbeitsmittel (Elektrowerkzeuge, Leitern, ...) müssen den für ihren Tätigkeitsbereich geltenden sicherheitstechnischen Normen entsprechen und vorschriftsmäßig gewartet und geprüft sein. Insbesondere elektrische Betriebsmittel müssen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den einschlägigen technischen Regeln entsprechen. Prüfunterlagen müssen auf Anforderung vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass seine Mitarbeiter für die auszuführenden Arbeiten den entsprechenden Sachkundenachweis oder die Berechtigung (z.B. Arbeiten an Elektroanlagen, Hoch- und Niederspannung, Arbeiten an Gasleitungen, Schweißarbeiten, Krananlagen etc.) besitzen. Sachkundenachweise und Berechtigungen müssen auf Anforderung vorgelegt werden.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Absturzsicherung, Gehörschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Atemmaske etc.) ist bei den Arbeiten zu tragen und vom Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Sicherheitszeichen, Hinweisschilder, Warnschilder und Schilder für Rettung sowie Erste-Hilfe sind zu beachten und dürfen nicht zugestellt werden.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann.

Bei besonders gefährlichen Tätigkeiten ist Einzelarbeit untersagt. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zur Überwachung mit der voestalpine TTG GmbH abzustimmen.

Krananlagen, Flurförderfahrzeuge und ähnliche Einrichtungen dürfen nur nach Vorlage der notwendigen Dokumente (Fahrerlaubnis und Beauftragung des Auftragnehmers) sowie Genehmigung und Einweisung des zuständigen Meisters bedient werden.

Bei Unfällen können die Erste-Hilfe-Einrichtungen der voestalpine TTG GmbH in Anspruch genommen werden. Bei weiteren Maßnahmen wird die Rettungskette des Standortes genutzt.

Es ist grundsätzlich untersagt, unter Einfluss von Alkohol bzw. Drogen zu erscheinen oder Arbeiten auszuführen.

5.5 BRANDVERHÜTUNG

Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdenden Bereichen ist vom Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Brandgefahren getroffen sind. Dazu zählt ebenso die Einholung eines Erlaubnisscheins für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten bei dem Verantwortlichen der voestalpine TTG GmbH.

Für den Fall von Feuer- und Rauchentwicklungen sind die aushängenden Flucht- und Rettungspläne sowie die Notfall- und Alarmpläne zu beachten.

Auf dem Betriebsgelände gilt ein partielles Rauchverbot. Lediglich an den entsprechend ausgeschriebenen Raucherhaltstellen und den Raucherbereichen ist das Rauchen gestattet.

5.6 ARBEITEN MIT GEFAHRSTOFFEN

Für Arbeiten mit Gefahrstoffen ist vor Aufnahme der Tätigkeiten zwingend ein Erlaubnisschein beim Verantwortlichen der voestalpine TTG GmbH einzuholen. Gefahrstoffe sind nur in der zur Ausführung der Arbeiten unbedingt notwendigen Mengen vor Ort bereitzuhalten. Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten.

Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 sowie karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe sind auf dem Betriebsgelände der voestalpine TTG GmbH nicht erlaubt. Alle weiteren Stoffe dürfen nur mit einer vorherigen Zustimmung der voestalpine TTG GmbH verwendet und gelagert werden. Bei der Lagerung sind Auffangwannen zu verwenden.

Umweltgefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation bzw. den Boden gelangen. Es sind, sofern nicht anders vereinbart, geeignete Maßnahmen vorzusehen.

5.7 SCHADENSMELDUNG

Unfälle, umweltrelevante Vorfälle sowie Beschädigungen und Störungen an betrieblichen Einrichtungen sind sofort dem Verantwortlichen der voestalpine TTG GmbH zu melden.

5.8 FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

Das Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung.

6 ERLAUBNISSCHEINE

Sollten für die auszuführenden Arbeiten Erlaubnisscheine benötigt werden, sind diese vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Die Mitarbeiter haben eine Kopie des unterschriebenen Erlaubnisscheins bei Antritt der Arbeiten vorzuweisen und diesen auf dem Betriebsgelände mitzuführen.

Erlaubnisscheine sind je Auftrag zu beantragen und unterliegen keiner Mehrfachverwendung.

Fremdfirmenmitarbeiter ohne genehmigte Erlaubnisscheine können ihre Arbeiten nicht antreten und werden des Firmengeländes verwiesen.

* * *